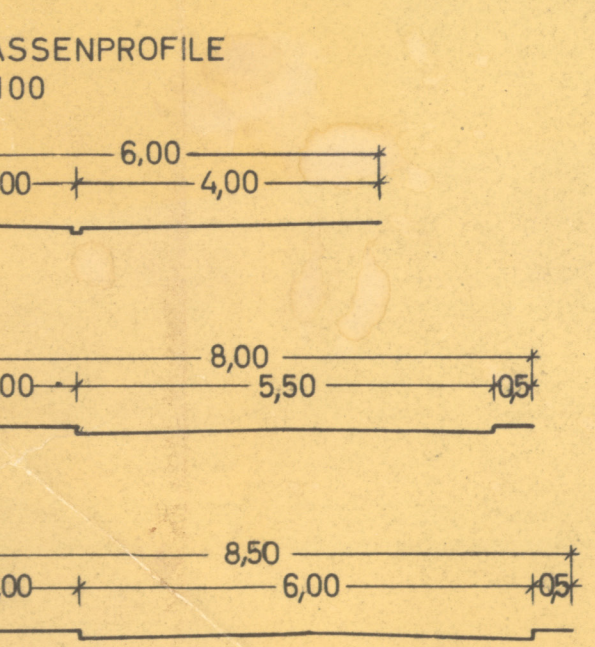
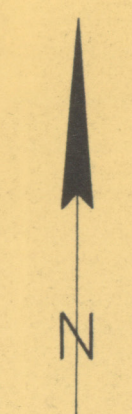
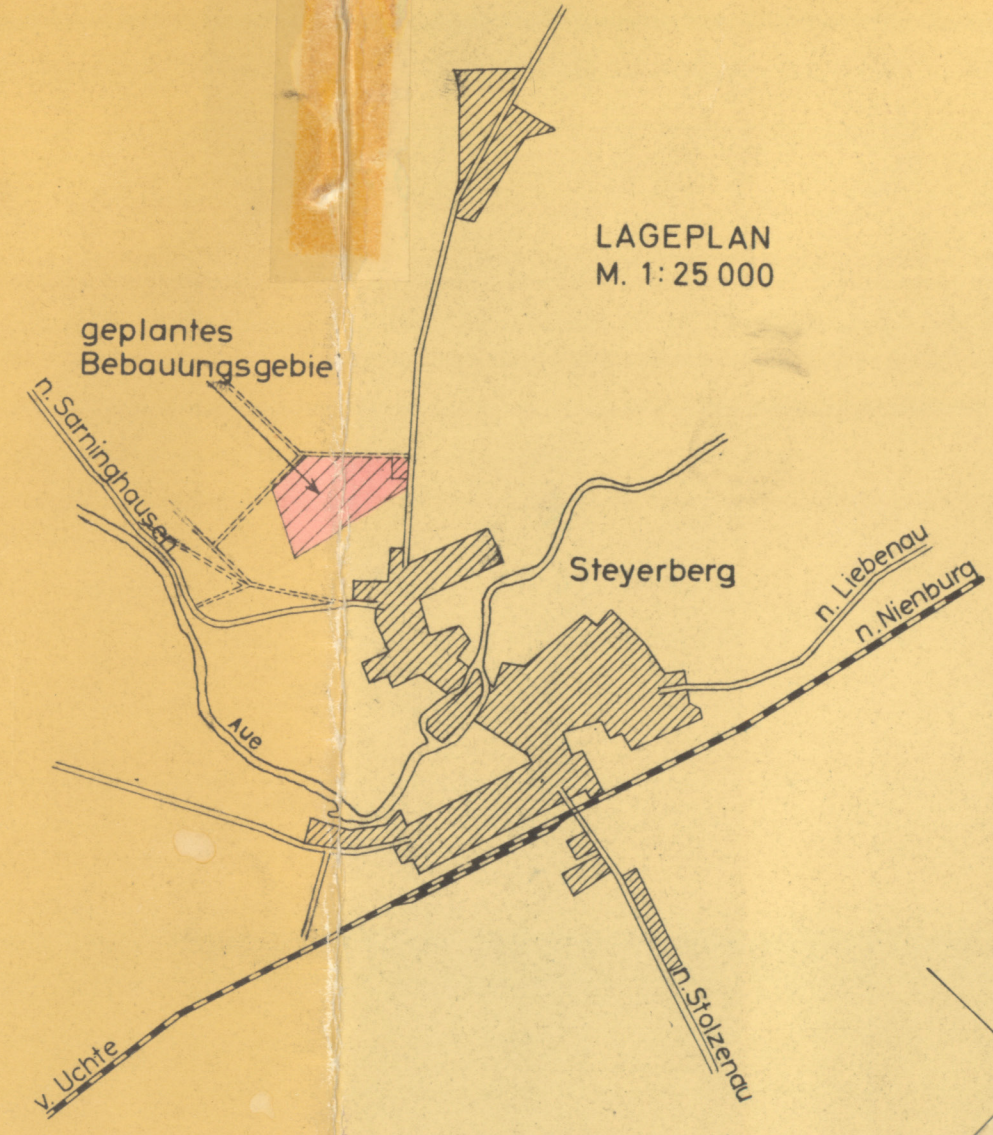


Kreis Nienburg - Weser
 Flecken
STEYERBERG
 Bebauungsplan Nr. 7
 „Schwenkenmoorweg“
 in der Flur 6
 Maßst. 1:1000



Bescheinigung
 Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlagen vermessungs-technisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt.
 Nienburg-W., den 18. Juni 1964
 Katasteramt
 Oberregierungsvermessungsrat

Vermerk
 Der Gemeinde STEYERBERG ist die Vervielfältigung der unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 21. 6. 63 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.
 Nienburg-W., den 18. Juni 1964
 Katasteramt

Als Entwurf vom Rat des Fleckens beschlossen
 gemäß Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960
 STEYERBERG, den 19. 12. 1963
 Bürgermeister
 Gemeindevorstand

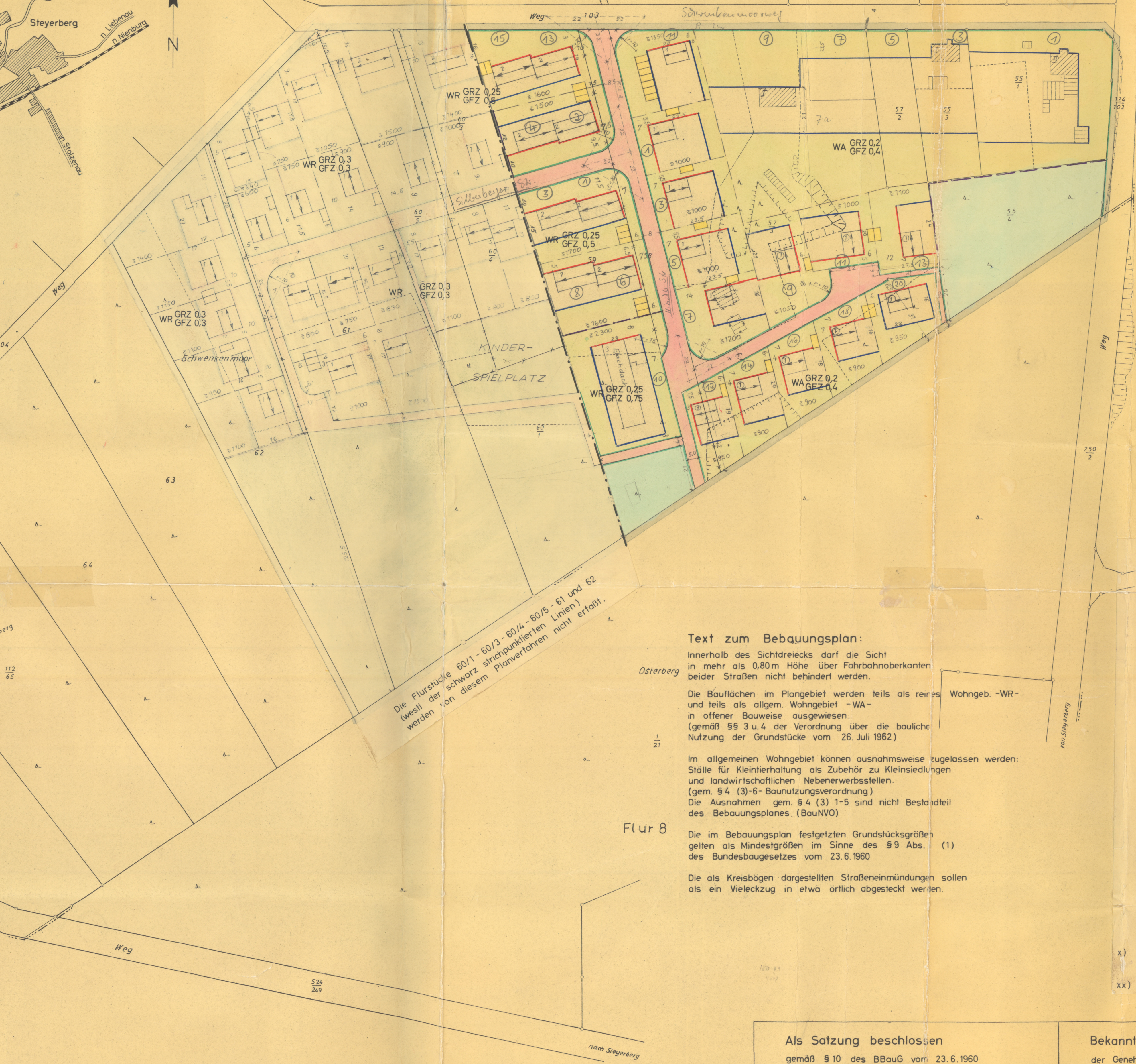
Hat ausgelegt
 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23. 6. 1960
 in der Zeit vom 15. 6. bis 14. 7. 64
 STEYERBERG, den 15. 7. 64
 Gemeindevorstand

Als Satzung beschlossen
 gemäß § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960
 vom Rat des Fleckens STEYERBERG
 STEYERBERG, den 13. 8. 1964
 Bürgermeister
 Gemeindevorstand

Genehmigt MIT AUFLAGEN
 gemäß § 11 des BBauG. vom 23. 6. 1960
 HANNOVER, den 2. 8. 1965
 Der Regierungspräsident
 H. VI-Nr. 1342/64
 Im Auftrage
 Oberhaupt
 Bauamt

Bekanntmachung
 der Genehmigung des Bebauungsplanes
 gemäß § 12 BBauG. ist am 22. 10. 1965 erfolgt.
 STEYERBERG, den 22. Oktober 1965
 Gemeindevorstand

Für die Ausarbeitung
 Nienburg-Weser, den 26. 11. 1963
 Landkreis Nienburg-W.
 Der Oberkreisdirektor
 Hochbauabteilung
 I. A.



Die Flurstücke 60/1 - 60/3 - 60/4 - 60/5 - 61 und 62 (westl. der schwarz strichpunktierten Linien) werden von diesem Planverfahren nicht erfaßt.

Text zum Bebauungsplan:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnkanten beider Straßen nicht behindert werden.
 Die Bauflächen im Plangebiet werden teils als reines Wohngeb. -WR- und teils als allgem. Wohngebiet -WA- in offener Bauweise ausgewiesen.
 (gemäß §§ 3 u. 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juli 1962)
 Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden: Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
 (gem. § 4 (3)-6-Baunutzungsverordnung)
 Die Ausnahmen gem. § 4 (3) 1-5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (BauNVO)
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksgrößen gelten als Mindestgrößen im Sinne des § 9 Abs. (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
 Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Zeichenerklärung

- Grenze des Plangebietes
- Vorhandene Eigentumsgrenze x)
- Geplante " xx)
- Aufzuhebende " x)
- Straßenbegrenzungslinien
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Vorhandene Straßenfläche x)
- Geplante Straßen- u. Wegeflächen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare "
- Gebietsgrenze für die bauliche Nutzung
- Wald (privat)
- Öffentliche Grünfläche
- Garagen
- Grundflächenzahl
- Geschäftszahl
- Vorhandene Gebäude mit vorh. Geschäftszahl I oder II
- Geplante Gebäude eingeschossig mit ausbaufähigem Dachgeschoss
- Geplante Gebäude mehrgeschossig (Firstrichtung nur nachrichtlich)
- Geplante Gebäude eingeschossig ohne ausbaufähiges Dachgeschoss
- Nebengebäude

x) nach anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich übernommen
 xx) unverbindliche Darstellung